



Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV)

Änderung vom ...

[Entwurf vom 06.12.2019]

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 25. November 2015¹ über Fernmeldeanlagen (FAV) wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 21a Absatz 2, 22 Absatz 5, 31 Absatz 1, 32, 32a, 33 Absatz 2, 34 Absatz 1^{ter}, 59 Absatz 3, 62 und 64 Absatz 2 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997² (FMG),
in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995³ über die technischen Handelshemmnisse (THG),

Art. 8 Abs. 2

² Wird eine bezeichnete technische Norm geändert, so veröffentlicht das BAKOM im Bundesblatt, ab welchem Zeitpunkt die Vermutung der Konformität für konforme Funkanlagen nach der vorangehenden Fassung dahinfällt.

Art. 14 Abs. 3

³ Die technischen Unterlagen müssen eine geeignete Risikoanalyse und -bewertung enthalten.

Art. 21 Abs. 1 Bst. a und b

¹ Auf Verlangen des BAKOM nennen die Wirtschaftsakteurinnen:

¹ SR 784.101.2

² SR 784.10

³ SR 946.51

- a. alle Wirtschaftsakteurinnen, von denen sie eine Funkanlage bezogen haben;
- b. alle Wirtschaftsakteurinnen, denen sie eine Funkanlage abgegeben haben.

Art. 25 Abs. 1 Bst. a und f

¹ Von den Bestimmungen in Kapitel 2 ausgenommen sind:

- a. Funkanlagen, die für militärische Zwecke, für Zwecke des Zivilschutzes oder für andere Ausnahmesituationszwecke ausschliesslich auf Frequenzen, die dem Militär zugewiesen sind, erstellt und betrieben werden, sofern sie nicht in einem gemeinsamen Funknetz zusammen mit anderen Organisationen erstellt und betrieben werden;
- f. auf dem Markt bereitgestellte Funkanlagen für die Teilnahme am Amateurfunk, die von einem nach Artikel 45 Absatz 3 oder 4 der Verordnung vom ...⁴ über Funkfrequenzen (VFuF) ermächtigten Funkamateurl für seinen Eigengebrauch geändert wurden;

Art. 26 Abs. 3

³ Die Anlagen nach Absatz 1 müssen auch gewisse Anforderungen in Bezug auf die Frequenznutzung nach Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 9 sowie auf die elektromagnetische Verträglichkeit nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b erfüllen.

Art. 27 Abs. 4

⁴ Die Funkanlagen nach Artikel 26 Absatz 1 dürfen nur angeboten oder auf dem Markt bereitgestellt werden für:

- a. Polizei-, Strafverfolgungs- oder Strafvollzugsbehörden;
- b. den Nachrichtendienst des Bundes;
- c. die Armee; und
- d. die Durchführung von Notsuchen und Fahndungen nach verurteilten Personen zuständige Behörden.

Art. 27a Vorführung

¹ Wer eine vom BAKOM nicht zugelassene Funkanlage, die dazu bestimmt ist, zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit von Behörden betrieben zu werden, zu Vorführungszwecken erstellen und betreiben will, muss eine vom BAKOM zu erteilende Bewilligung erhalten.

² Das BAKOM erteilt die Bewilligung, wenn die Vorführung den aktuellen oder zukünftigen Regelbetrieb im beanspruchten Frequenzbereich nicht übermässig beeinträchtigt.

³ Die Vorführung ist lediglich in dem vom BAKOM bestimmten Rahmen zulässig. Letzteres schränkt insbesondere die Dauer und den Ort der Vorführung sowie die für

⁴ SR 784.102.1

die Sendungen zulässigen Frequenzbänder ein. Sendungen ausserhalb dieser Bandbreiten müssen auf ein Minimum reduziert werden.

Art. 28 Betriebsbeschränkung

Funkanlagen nach Artikel 26 Absatz 1 dürfen nur von den Behörden nach Artikel 27 Absatz 4 und nach den Bedingungen in den Artikeln 51–57 VFuF⁵ betrieben werden.

Art. 29 Abs. 2

² Wer eine Funkanlage, die den Voraussetzungen für ihre Bereitstellung auf dem Markt nicht entspricht, zu Vorführungszwecken erstellen und betreiben will, muss die erforderliche Konzession erlangen (Art. 30 VFuF⁶).

Art. 39 Abs. 4 Einleitungssatz

⁴ Wenn das BAKOM die Bevölkerung in Anwendung von Artikel 33 Absatz 4 FMG informiert, veröffentlicht es insbesondere folgende Informationen oder macht diese im Abrufverfahren zugänglich:

II

Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.

III

Die Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 17a Abs. 1

Mikrochips für die Kennzeichnung müssen den ISO-Normen 11784:1996/Amd 2:2010 und 11785:1996/Cor 1:2008⁸ entsprechen sowie einen Code für das Herkunftsland und die Herstellerin des Mikrochips beinhalten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der FAV⁹ über das Anbieten und Inverkehrbringen von neuen Fernmeldeanlagen (Art. 6–20 FAV).

IV

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

⁵ SR 784.102.1

⁶ SR 784.102.1

⁷ SR 916.401

⁸ Die Normen können kostenlos eingesehen oder gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur; www.snv.ch.

⁹ SR 784.101.2

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang 1
(Art. 18 Abs. 1)

Konformitätskennzeichen

Ziff. 1.1, 2. Satz

- 1.1 ... Die Buchstaben müssen in einer Ellipse angebracht werden; die Hauptachse der Ellipse ist horizontal. ...